

Hat die Submission kein günstiges Resultat gehabt, d. h. sind nicht alle Loose oder nicht unter resp. zum Kostenanschlage weggegangen, so muß entweder ein neuer Submissionstermin ausgeschrieben und das Verfahren wiederholt werden, oder es wird mit einzelnen Unternehmern verhandelt. Das letztere Verfahren ist gewöhnlich von Erfolg, wenn die auf dem Wege der Submission gestellten Preise wirklich zu hoch gestellt waren.

Hat das Submissionsverfahren gleiche oder niedrigere als die Anschlagspreise ergeben, so erhält in der Regel der Mindestfordernde den Zuschlag. Dennoch können Gründe vorliegen, denselben auszuschließen, wenn z. B. seine Fähigkeiten und Hilfsmittel den kontraktlich von ihm zu übernehmenden Leistungen nicht angemessen sind, oder die nächst höheren Gebote das Mindestgebot nur wenig übersteigen und von Unternehmern herrühren, welche sich schon in Ausführung von ähnlichen Entreprisen bewährt haben. Insbesondere ist aber bei Ertheilung des Zuschlags mit Vorsicht zu verfahren, wenn eine Forderung sehr bedeutend unter dem Anschlage und unter derjenigen der Nächstmindestfordernden steht. In solchem Fall kann immer mit ziemlicher Gewißheit die Unfähigkeit des Submittenten angenommen werden, welcher die auszuführende Arbeit nicht richtig zu beurtheilen vermag, und daß es ihm an genügender Erfahrung mangelt. Bei der Ausführung zeigt sich dann die Unzulässigkeit solcher Preise sehr bald, der Unternehmer muß mehr ausgeben als er empfängt, seine Hilfsmittel erschöpfen sich, die Arbeiten gerathen ins Stocken und werden schlecht ausgeführt, die nicht mehr regelmäßig bezahlten Arbeiter werden schwierig, müssen, um Unordnungen zu vermeiden, von der Bauverwaltung befriedigt werden, welche nun gezwungen ist, die Arbeit für Rechnung des Unternehmers in Regie vollenden zu lassen. Bei den zu niedrigen Kontraktspreisen wird auch hier nicht ausgereicht, so daß bald die Kautions eingeschossen ist und der fernere Ausfall doch von der Verwaltung getragen werden muß. Nicht immer ist der Billigste zu wählen.

Innerhalb des in den transitorischen Bedingungen festgestellten Zeitraums, während dessen die Submittenten an ihre Offerte gebunden sind, wird der Zuschlag ertheilt, die übrigen Mitbewerber davon in Kenntniß gesetzt und denselben die deponirte Kautions zurückgegeben.

65. Kontraktsabschluss.

Mit demjenigen Unternehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird in der Regel ein förmlicher Kontrakt abgeschlossen, wengleich derselbe schon durch seine acceptirte Offerte als rechtlich verpflichtet zu erachten ist. Demselben werden die von beiden Seiten anerkannten Pläne und Submissionsbedingungen mit Ausschluss der transitorischen, sowie das nach der Submissionsforderung festgestellte Preisverzeichnis, als integrirende Theile beigefügt, so daß der Kontrakt selbst, unter Bezugnahme auf diese Stücke nur noch unter näherer Bezeichnung der vertragsmäßigen Leistung, der übereingekommenen Totalsumme, der Art der gestellten Kautions einzelne Formalien regelt, wie aus dem folgenden Schema ersichtlich.

Bezeichnung der Anlage.

Kontrakt No.

Zwischen (Bezeichnung der Behörde oder Gesellschaft) und dem Unternehmer N. N. zu ist nachstehender Entreprisekontrakt unter Vorbehalt

der Zustimmung des

 verabredet und geschlossen worden:

§. 1.

Bauunternehmer N. N. zu übernimmt die Ausführung der in dem angehefteten, von beiden kontrahirenden Theilen vollzogenen Preisverzeichnisse aufgeführten Erd- und Planirungsarbeiten, welche zur Anlage der (Bezeichnung der Anlage) auf der . . . ten Section von Station No. . . . bis No. . . . veranschlagt sind.

Der Ausführung dieser Arbeiten liegen die, ebenfalls angehefteten und von beiden Kontrahenten unterschriebenen Bedingungen zum Grunde.

Beide Theile erkennen diese Bedingungen als einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Kontraktes an und zwar dergestalt, daß alle darin enthaltenen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit haben sollen, als wenn sie in diesen Kontrakt nochmals einzeln aufgenommen wären.

§. 2.

Für die untadelhafte und rechtzeitige Ausführung sämtlicher übernommenen Arbeiten zahlt (Bezeichnung der kontrahirenden Behörde) die in dem angehefteten Preisverzeichnisse festgestellten Beträge nach Maßgabe der veranschlagten Arbeiten zur Gesamtsumme von Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. in Worten

.
 welche Summe nur den Entreprisebedingungen gemäß modifizirt werden kann.

§. 3.

In Gemäßheit der angehefteten Entreprisebedingungen leistet der Unternehmer eine Kautio von Thlr., geschrieben, welche bei der Kasse der (Behörde) baar eingezahlt oder in zinstragenden Werthpapieren nebst den Coupons deponirt wird.

(Die Unternehmer haften, im Falle mehrere sich zur Uebernahme derselben Arbeit anbieten, für die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen solidarisch.)

Schreiben und Verfügungen der Bauverwaltung gelten als dem Unternehmer bekannt geworden, wenn die Insinuation derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 26 der Bedingungen (bei mehreren Theilnehmern auch nur an Einen von ihnen) erfolgt ist.

Die Quittung auch nur eines Theilnehmers der verbundenen Unternehmer genügt, um eine an sie erfolgte Zahlung zu konstatiren, und bevollmächtigen dieselben hierdurch den Mitkontrahenten N. N. zur Empfangnahme einer jeden ihnen aus diesem Vertrage (§. 2.) gebührenden Zahlung.

§. 4.

Der Unternehmer trägt die Kosten des Kontraktstempels und aller Ausfertigungen und hat derselbe das Postporto für alle die Ausführung dieser Entreprise betreffenden Korrespondenzen zwischen ihm und der Bauverwaltung sowie der Kasse zu übernehmen, resp. zu erstatten.

§. 5.

Beide kontrahirenden Theile entsagen allen Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Vertrages, insbesondere der Behauptung des Irrthums, der Verletzung über die Hälfte, oder daß etwas Anderes geschrieben als verabredet sei.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zum Zeichen der Genehmigung von beiden kontrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen den . . ten 18 . .

(L. S.)

(L. S.)

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes des Unternehmens.) (Unterschrift des Unternehmers.)

Der Kontrakt selbst sowie sämtliche Anlagen desselben werden von beiden Theilen unterschrieben und der Heftfaden, welcher alle zugehörigen Schriftstücke so verbindet, daß sie ohne Verletzung desselben nicht getrennt werden können, neben der Kontraktsunterschrift angesiegelt.

Bei Vollziehung des doppelt ausgefertigten Kontrakts werden auch beglaubigte Kopieen der betreffenden Pläne und Profilzeichnungen, welche dem Kontrakte zum Grunde liegen, von beiden Theilen zur Anerkennung ihrer bindenden Kraft mit ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben unterzeichnet, da dieselben ihrer Form wegen nicht immer unmittelbar mit der Kontraktsausfertigung verbunden werden können.

Die Unterschriftenformel ist dann:

Zum Kontrakte vom . . ten 18 . .

Die Ausführung der Erdarbeiten auf der Strecke von bis der gehörig, anerkannt.

. den . . ten 18 . .

Die Bauverwaltung.

D . . Unternehmer

Eine Ausfertigung des Kontrakts und der zugehörigen Zeichnungen wird dem Unternehmer zur Richtschnur bei Ausführung der Arbeiten übergeben, die andere bleibt bei der Bauverwaltung beruhen und wird nach erfolgter Abrechnung der Schluszahlungsanweisung, welche darauf Bezug nimmt, angeheftet.

66. Ausführung der Arbeit.

Durch die in dem Kontrakte aufgenommenen Submissionsbedingungen ist das Verhältniß genau bezeichnet, in welchem die Bauverwaltung und der Unternehmer gegenseitig steht. Die Wirksamkeit der ersteren ist in technischer Beziehung eine leitende, beaufsichtigende und kontrolirende, in administrativer Hinsicht aber eine rechnungsführende, fondsverwaltende und sicherheitspolizeiliche.

Die Wahl und Annahme der Gehülfen und der Arbeitskräfte, die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Werkzeuge, der Abschluß der Specialaccorde, ist lediglich Sache der Unternehmer, und wird von denselben in dieser Beziehung ganz in derselben Art und unter denselben Formen verfahren, wie es beim Rechnungsbau üblich und im vorigen Kapitel näher beschrieben ist. Eine Einmischung der Bauverwaltung in die Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern findet nur insoweit statt, als dies im Interesse der Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf der Baustelle durchaus erforderlich ist.